

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 528/07 B

L 3 R 315/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 R 4782/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
20. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Rolf Arndt,
Berlin, beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.11.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Regelaltersrente (RAR) in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro monatlich verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger halte zwar die Rente angesichts von "45 Arbeitsjahren" für zu niedrig, Fehler in der von der Beklagten vorgenommenen Rentenberechnung seien jedoch nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht aufgezeigt worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt R. A. , B. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl* §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl* BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 5 Für den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Zahlung einer RAR in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro monatlich besteht keine Rechtsgrundlage. Die Berechnung der Rente richtet sich allein nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 63 f Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach sind für die Höhe der Rente die im Versicherungskonto (§ 149 SGB VI) gespeicherten Versicherungszeiten maßgeblich. Die Gewährung einer unabhängig davon zu zahlenden Mindestrente ist im deutschen Rentenversicherungsrecht nicht vorgesehen. Dies ist dem Kläger im Laufe des Verfahrens offensichtlich bereits mehrfach erläutert worden, sodass sich weitere Ausführungen und Erläuterungen durch den erkennenden Senat erübrigen. Wie ebenfalls von den Vorinstanzen ausgeführt worden ist, sind Anhaltspunkte für eine unzutref-



fende, den Kläger benachteiligende Rentenberechnung nicht zu erkennen. Die geringe Altersversorgung des Klägers ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sein monatlicher Arbeitsverdienst über viele Jahre weit unter dem durchschnittlichen Verdienst aller Versicherten lag.

- 6 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

